

Der Beauftragte für die Mitarbeitenden  
in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

## **Infoblatt** (Stand Februar 2010)

zu Fragen des Geltungsbereiches und des Genehmigungsverfahrens im Zusammenhang von Stellenerrichtungen und Anstellungen gemäß der Ordnung für Ausbildung und Dienst der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit / VSBMO mit der Bitte um Unterstützung zur Beachtung der Bestimmungen

### § 1 der Ordnung beschreibt den Geltungsbereich

*Diese Ordnung gilt für hauptberufliche<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen sowie Ämtern und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, die weder im pfarramtlichen noch überwiegend im pflegerischen Dienst<sup>2</sup> stehen.*

### § 2 legt das Verfahren zur Errichtung, Änderung, Aufhebung von Stellen fest.

(1) bestimmt das Stellenverhältnis 1:4 als Bezugsgröße für Stellen nach VSBMO zu Gemeinde- und Kirchenkreisstellen.

(2) *Die nach Absatz 1 errechnete Anzahl von Stellen soll möglichst jeweils für jeden Kirchenkreis erreicht werden. Abweichungen sind im Benehmen zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenamt möglich, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtzahl der Stellen im Bereich der Landeskirche erhalten bleibt<sup>3</sup>.*

(3) *Die Einrichtung, die Änderung sowie die Aufhebung entsprechender Stellen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, unbeschadet der Bestimmungen zur Genehmigung einzelner dienstrechtlicher Maßnahmen.*

### § 3 beschreibt die Anstellungsvoraussetzungen

(1) *Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit darf nur angestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche angehört, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft steht, sich zu Wort und Sakrament hält, willens ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen, und die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Ausbildungsvoraussetzungen (s. Ordnung für Ausbildung und Dienst der beruflich Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit / VSBMO) erfüllt.*

### §14 behandelt Anstellungsfragen, auszugsweise folgende:

(3) *Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden gemäß der Kirchenordnung in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.*

(4) *Der Abschluss und die Änderung des Arbeitsvertrages sowie die Kündigung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.*

---

<sup>1</sup> Der Begriff „hauptberufliche“ ist in der Diktion der Ordnung als terminus technicus zu verstehen und bezieht sich nicht auf den Anstellungsumfang. Er soll verdeutlichen, dass nicht Ehrenamtliche gemeint sind.

<sup>2</sup> Die Abgrenzung beschreibt zugleich, dass in allen anderen Fällen die Ordnung greift

<sup>3</sup> Die Formulierung ist als Selbstverpflichtung der Landeskirche zu sehen.